

**Teilnahme von Mitgliedern des Kirchenvorstandes  
(der Verbandsvertretung) an der  
Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände,  
die sie selbst betreffen**

**Hinweis auf staatliches Recht**

in: KA 71 (1928) 76, Nr. 161

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Februar 1928 G II Nr. 257 ist die Vorschrift des § 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1924, dass Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung selbst beteiligt sind, keine Stimme haben und bei ihrer Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein dürfen, *ein unbedingtes Verbot* und keine bloße Ordnungsvorschrift. Es seien demnach Beschlüsse, welche gegen das gesetzliche Verbot des § 13 Absatz 3 verstoßen, gemäß § 134 BGB als nichtig anzusehen.

